

## FORMBLATT F

### BENACHRICHTIGUNG ÜBER DIE RÜCKSENDUNG DES ANTRAGS UND DES SCHRIFTSTÜCKS

(Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (¹))

Der Antrag und das Schriftstück sind sofort nach Eingang zurückzuschicken.

Referenznummer der Übermittlungsstelle:

Referenznummer der Empfangsstelle:

Empfänger:

#### 1. GRUND FÜR DIE RÜCKSENDUNG:

1.1. Der Antrag fällt offensichtlich nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung:

1.1.1. Anschrift nicht bekannt

1.1.2. Die Angelegenheit betrifft nicht Zivil- oder Handelssachen

1.1.3. Die Zustellung erfolgt nicht von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat

1.1.4. Sonstiges (bitte angeben):

1.2. Aufgrund der Nichtbeachtung der erforderlichen formellen Voraussetzungen ist die Zustellung nicht möglich:

1.2.1. Das Schriftstück ist nicht mühelos lesbar

1.2.2. Die zur Ausfüllung des Formblatts verwendete Sprache ist unzulässig

1.2.3. Sonstiges (bitte angeben):

1.3. Das Verfahren der Zustellung ist mit dem Recht des Empfangsmitgliedstaats nicht vereinbar (Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1784)

Geschehen zu:

am:

Unterschrift und/oder Stempel oder elektronische Signatur und/oder elektronisches Siegel:

---

<sup>(¹)</sup>ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40